



Bundesschiedskommission

BSchK 23/2025/B-VM

B E S C H L U S S

In dem Schiedsverfahren auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme

des Genossen

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen

den Genossen

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

wegen vorläufiger Aberkennung von Mitgliederrechten

hat die Bundesschiedskommission am 22. November 2025 durch ihre Mitglieder beschlossen:

Die Beschwerde gegen Ziffer 2 des Beschlusses der LSK [...] vom 12. November 2025, AZ: [...] wird zurückgewiesen.

I.

Der Beschwerdeführer begehrt dem Beschwerdegegner vorläufig bis zum Ergehen einer Hauptsacheentscheidung das passive Wahlrecht auf das Begleiten von innerparteilichen Ämtern der organisatorischen Hierarchieebenen Orts-, Kreis- und Landesvorstand entziehen zu lassen.

Der Beschwerdeführer hat mit verfahrenseinleitendem Schriftsatz vom 20. Oktober 2025 vor der Landesschiedskommission [...] beantragt,

1. den Antragsgegner für die Dauer von zwei Jahren ab Beschluss der Schiedskommission die Kandidatur (passives Wahlrecht) bzw. das Begleiten für innerparteiliche Ämter der organisatorischen Hierarchieebenen (Orts-, Kreis-, Landesvorstand usw.) zu untersagen,
2. bis zum Ende des Schiedsverfahrens einen sofortigen vorläufigen Beschluss zu fassen, dass der Antragsgegner vorläufig sein passives Wahlrecht bzw. die Ämterbegleitung im Sinne

von Antrag 1 entzogen wird. Für den Fall, dass das Verfahren erheblich länger als zwei Monate dauert, soll die vorläufige Sperrzeit auf die Zeit nach Antrag 1 angerechnet werden.

Sein Begehren hat der Beschwerdeführer auf das bisherige Agieren des Beschwerdegegners als Vorsitzender des Kreisverbandes [...] gestützt. Diesem wirft er u. a. die unberechtigte Verausgabung von Parteigeldern vor, die dadurch entstanden sei, dass der Beschwerdegegner ein Mietverhältnis für eine Immobilie eingegangen sei, für das der Kreisverband keine hinreichenden finanziellen Mittel habe. Die Eilbedürftigkeit für den Erlass einer vorläufigen Maßnahme hat der Beschwerdeführer auf den Umstand gestützt, dass am 15.11.2025 der Kreisparteitag des Kreisverbandes [...] stattfand, auf dem der Kreisvorstand neu gewählt worden ist. Der Beschwerdegegner hatte zu diesem seine erneute Kandidatur für den Kreisvorstand und insbesondere für den Vorsitz angekündigt; inzwischen ist er wiedergewählt. Das Sicherungsinteresse hatte der Beschwerdeführer mit dem sofortigen Wohl der finanziellen Handlungsfähigkeit bzw. dem Abwenden von irreparablen finanziellen und politischen Schäden und dem Herstellen der gesetzlichen sowie innerparteilichen Transparenz des Kreisverbandes begründet.

Die Landeschiedskommission hat zum Zwecke der Verfahrensvorbereitung die zuständige Landesfinanzrevisionskommission um Stellungnahme gebeten. Diese hat unter dem 31. Oktober 2025 hierzu durch eine Darstellung der Finanzlage im Kreisverband [...] unter Darstellung der Beschlusslagen für entsprechende Ausgaben Gebrauch gemacht.

Der Beschwerdegegner ist dem Antrag erstinstanzlich mit undatierten Schreiben entgegengetreten und weist die Vorwürfe zurück.

Am 12. November 2025 hat die Landeschiedskommission unter dem Az. [...] den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landesschiedskommission Die Linke [...] eröffnet das Schiedsverfahren nach § 8 Abs. 3 der Schiedsordnung.
2. Der Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen nach § 14 SchO wird abgelehnt. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens liegen keine hinreichenden Tatsachen vor, die eine akute Gefährdung der Handlungsfähigkeit der Partei oder ihrer Organe erkennen lassen. Die beantragten Maßnahmen würden – insbesondere im Hinblick auf den am 15. November 2025 stattfindenden Parteitag und die dort vorgesehenen Vorstandswahlen – eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellen und wären damit unverhältnismäßig.
3. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass sich der Schiedsantrag nach der am 15. November 2025 stattfindenden Vorstandswahl unter Umständen erledigt haben könnte. Es wird angeregt, den Antrag gemäß § 11 Abs. 1 SchO auf eine Aberkennung innerparteilicher Ämter auszudehnen, um eine abschließende Sachentscheidung zu ermöglichen.
4. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts wird eine mündliche Verhandlung angeordnet. Zum Termin wird gesondert geladen.

Zur Begründung der für das hiesige Rechtsmittelverfahren auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme allein relevanten Ziffer 2 des Tenors hat die Landesschiedskommission ausgeführt, dass der beantragte vorläufige Entzug des passiven Wahlrechts die Hauptsache faktisch vorwegnehmen und damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen würde, da ein Ausschluss von der Wahl mindestens bis zum nächsten Kreisparteitag, wahrscheinlich aber sogar bis zu den nächsten turnusmäßigen Kreisvorstandswahlen, irreversibel wäre. Die Landesschiedskommission vermochte zudem keine gegenwärtige Gefahr erkennen, die eine sofortige Sicherungsmaßnahme erfordert.

Mit Beschwerdeschrift vom 13. November 2025 hat sich der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung der Landeschiedskommission gewendet und beantragt,

den Beschluss der LSK [...] aufzuheben und im Sinne des ursprünglichen Antrages zu entscheiden.

Seine Beschwerde begründet er im Wesentlichen erneut mit der Eilbedürftigkeit im Hinblick auf die Kreismitgliederversammlung vom 15. November 2025. Ergänzend führt er aus, aus den mit der Zustellung des Beschlusses der Landeschiedskommission vom 12. November 2025 beigefügten Unterlagen ergebe sich, der Beschwerdegegner könne mangels Beschlussfähigkeit der seinerzeitigen Kreisvorstandssitzung keine Legitimation für sich begründen, für seinen Kreisverband das hier streitgegenständliche Mietverhältnis überhaupt eingehen zu können. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass, selbst wenn die Hauptsacheentscheidung zu Lasten des Beschwerdegegners ergehen würde, es diesem unbenommen bliebe, nach zwei Jahren erneut zu kandidieren. Demgegenüber entstünden erhebliche Probleme, wenn zwar der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme abgelehnt würde, dann aber der Hauptsacheantrag erfolgreich wäre. Der Kreisvorstand verlöre dann ein Mitglied und müsste ggf. auf einem neuerlichen Kreisparteitag nachgewählt werden. Damit könnten wiederum finanzielle Belastungen für den Kreisverband verbunden sein. Wenn andererseits der Hauptsacheantrag abgelehnt werden würde, jedoch der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme erfolgreich wäre, hätte der Beschwerdeführer zwei Jahre nicht kandidieren können. Jedoch stünde nicht automatisch fest, dass er im Falle einer Kandidatur auch gewählt wird. Die Beschwerdeschrift gelangte am 17. November 2025 zu den Mitgliedern der Bundeschiedskommission.

Für die weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht im Sinne von § 15 Abs. 2 BSchO erhoben.

Auch wenn der Beschwerdeführer mit Bezug auf den Beschluss der Landeschiedskommission [...] vom 12. November 2025, Az. [...], wörtlich beantragt hat „den Beschluss der LSK [...] aufzuheben und im Sinne des ursprünglichen Antrages zu entscheiden“, legt die Bundesschiedskommission das Antragsbegehren dahingehend aus, dass der Beschwerdeführer seinen Rechtsschutzbegehrt lediglich auf Ziffer 2 des vorgenannten Beschlusses beschränkt wissen will. Denn eine verfahrensabschließende Entscheidung in der Hauptsache ist bisher durch die Landeschiedskommission noch nicht ergangen, sodass diesbezüglich noch gar kein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegt, vgl. § 15 Abs. 1 BSchO. Mithin war der Antrag so aufzufassen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde lediglich sein Ziel auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme weiterverfolgen will.

2. In der Sache war jedoch durch die Bundeschiedskommission nicht anders zu entscheiden, als dass dies die Landeschiedskommission bereits getan hat. Deshalb war die Beschwerde zurückzuweisen.

Nach § 14 Abs. 1 BSchO kann die Schiedskommission im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitgliederrechten oder zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei treffen. Dabei sind das Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse glaubhaft zu machen.

Vorliegend mangelt es bereits an der Glaubhaftmachung der Eilbedürftigkeit durch den Beschwerdeführer. Denn der Beschwerdegegner ist inzwischen in Folge des Stattfindens des

Kreisparteitags des Kreisverbandes [...] am 15.11.2025 wiedergewählt worden. Dass der Beschwerdegegner nunmehr in seinem Kreisverband über das vom Beschwerdeführer behauptete Agieren hinaus Vorhaben realisieren will, die eine weitere Schadensvertiefung im Sinne des Vortrags des Beschwerdeführers darstellen würden, ist weder durch den Beschwerdeführer dargetan noch sonst ersichtlich. Die Bundesschiedskommission verkennt in diesem Zusammenhang auch nicht, dass der Beschwerdeführer zwar bereits einen Tag nach dem Ergehen der Entscheidung der Landeschiedskommission hiergegen Beschwerde erhoben hat und es somit zumindest theoretisch möglich gewesen wäre, innerhalb der Zeit bis zum Stattfinden des Kreisparteitags eine Entscheidung der Bundesschiedskommission über den Erlass einer vorläufigen Maßnahme zu erlangen. Jedoch war die zeitliche Dimensionierung des Verfahrens im Eilrechtsschutz durch die Landeschiedskommission so bemessen worden, dass mit dem Ergehen einer erstinstanzlichen Entscheidung erst drei Tag vor dem fraglichen Kreisparteitag eine rechtzeitige Befassung in der Rechtsmittelinstanz vor dessen Stattfinden unter den Bedingungen einer ehrenamtlich arbeitenden Parteischiedsgerichtbarkeit nicht mehr durchführbar war.

Es besteht jedoch überdies jedenfalls auch kein durch den Beschwerdeführer glaubhaft gemachtes Sicherungsinteresse. Der Ausgang des Schiedsverfahrens in der Hauptsache ist nach derzeitigem Verfahrensstand als offen zu betrachten. In einer solchen Situation dem Beschwerdegegner Mitgliedschaftsrechte in nicht unerheblichem Ausmaß – insbesondere das passive Wahlrecht oder nunmehr die Ämterbekleidungsbefugnis – vorläufig zu entziehen, ist im Rahmen der vorzunehmenden Folgenabwägung im Hinblick auf den Erlass oder Nichterlass einer vorläufigen Maßnahme nicht zu rechtfertigen. Die Bundesschiedskommission schließt sich insofern den diesbezüglichen Ausführungen der Landeschiedskommission an.

Der Beschluss erging einstimmig.